

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 8/08 B

L 6 VG 4812/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 VG 1020/02 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. März 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 13.3.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*): (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung). Diesen Kriterien wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Klägerin hat sinngemäß folgende Fragen formuliert, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält:

Ist das Gericht bei widersprechenden Gutachten gehalten, sich nicht nur mit dem Gutachten auseinander zu setzen, dem es nicht folgt? Muss das Gericht nachvollziehbar darlegen, warum es gerade dem einen Gutachten folgt? Genügt ein bloßes Zitieren von Passagen aus diesem Gutachten sowie die Erklärung, die Ausführungen beziehungsweise Beurteilungen des Gutachters seien "überzeugend"?
- 5 Mit diesen Fragen bringt die Klägerin in nicht zulässiger Weise Verfahrensrügen vor. Denn sie greift damit die Beweiswürdigung des LSG an. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG eine Revisionszulassung nicht gestützt werden. Die Grundsatzrüge zielt im Kern auf dasselbe Ergebnis wie die Verfahrensrüge. Ein solches Vorgehen ist unzulässig, weil dadurch die Ausschlussvorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG umgangen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 9 RdNr 3*). Zudem hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die von ihr aufgeworfenen Fragen noch höchstrichterlich klärungsbedürftig sein könnten. Es fehlt insoweit an einer Auseinandersetzung mit vorhandener Rechtsprechung des BSG um einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf hinreichend zu begründen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)